

Neue Klassen

- Mindestalter
- Befristungen

Vorbesitz /Einschlussregelungen/Fahrzeuge

Zu fahren mit Klasse-alt

B 18

Kein Vorbesitz **Einschluss: L, M und S**

Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt.



Keine Befristung

3

Beispiele	Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als 750 kg ist. Wenn die zulässige Gesamtmasse eines Anhängers nicht mehr als 750 kg beträgt, darf dieser auch dann mitgeführt werden, wenn die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs bereits 3.500 kg beträgt.	Zulässige Gesamtmasse 3.500 kg	Zulässige Gesamtmasse 750 kg	Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeugs ist und die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 2.320 kg unter den zulässigen 3.500 kg bleibt.	Zulässige Gesamtmasse 1.420 kg	Zulässige Gesamtmasse 900 kg

BE 18

Vorbesitz Klasse B **Einschluss: Keine**

Kombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter B fallen. Bei Lastkraftwagen mit durchgehender Bremse und bestimmten Geländefahrzeugen darf die Anhängelast höchstens das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.



Keine Befristung

3

Beispiele	Klasse BE, weil die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3.540 kg beträgt und somit 40 kg über den zulässigen 3.500 kg liegt, obwohl die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeuges ist.	Zulässige Gesamtmasse 2.090 kg	Zulässige Gesamtmasse 1.450 kg	Klasse BE, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers größer als die Leermasse des Zugfahrzeuges ist, obwohl die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 2.420 kg unter den zulässigen 3.500 kg bleibt.	Zulässige Gesamtmasse 1.420 kg	Zulässige Gesamtmasse 1.000 kg

C1 18

Vorbesitz Klasse B **Einschluss: Keine**

Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste bis 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs dienen.



Befristet wie C1E

3

C1E 18

Vorbesitz Klasse C1 **Einschluss: BE sowie D1E, sofern der Inhaber Klasse D1 besitzt**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7,5 t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5).



Befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

3

© Juli 2004 / Peter Glowalla / Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Neue Klassen

- Mindestalter
- Befristungen

Vorbesitz /Einschlussregelungen/Fahrzeuge

Zu fahren mit Klasse-alt

C 18

Vorbesitz Klasse B **Einschluss: C1**

Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).



Befristet auf 5 Jahre, danach für jeweils 5 Jahre.

Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs dienen.

Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7,5 t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5).

Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

2 bis zum 50. Geburtstag

CE 18

Vorbesitz Klasse C **Einschluss: BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz von D1 und DE bei Vorbesitz von D**

Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7,5 t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5).



Befristet wie C

D 21

Vorbesitz Klasse B **Einschluss: D1**

Kraftfahrzeuge (Kraftomnibusse) - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Kraftomnibusse, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei der Ersterteilung nachgewiesen werden.

2 bis zum 50. Geburtstag aber nur ohne Fahrgäste!

DE 21

Vorbesitz Klasse D **Einschluss: BE, D1E sowie C1E sofern der Inhaber Klasse C1 besitzt**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse. In Deutschland sind nur Gepäckanhänger zugelassen.



Befristet wie D

D1 21

Vorbesitz Klasse B **Einschluss: Keine**

Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, jedoch nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Kraftomnibusse, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Befristet wie D

3 (bei mehr als 7,5 t Klasse 2) aber nur ohne Fahrgäste!

D1E 21

Vorbesitz Klasse D1 **Einschluss: BE, C1E sofern der Inhaber Klasse C1 besitzt**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen. Anhänger jedoch nicht zur Personenbeförderung.



Befristet wie D

© Juli 2004 / Peter Glowalla / Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Neue Klassen

- Mindestalter
- Befristungen

Vorbesitz /Einschlussregelungen/Fahrzeuge

Zu fahren mit Klasse-alt

T 16/18



16 Jahre bei 40 km/h (bbH)
18 Jahre bei 60 km/h (bbH)
(selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis höchstens 40 km/h (bbH))

Keine Befristung

Kein Vorbesitz

Einschluss: L, M und S

Zugmaschinen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). Zu beachten ist auch § 6 Abs. 5 FeV.

2

L 16



Keine Befristung

Kein Vorbesitz

Einschluss: Keine

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge, jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern. Zu beachten ist auch § 6 Abs. 5 FeV.

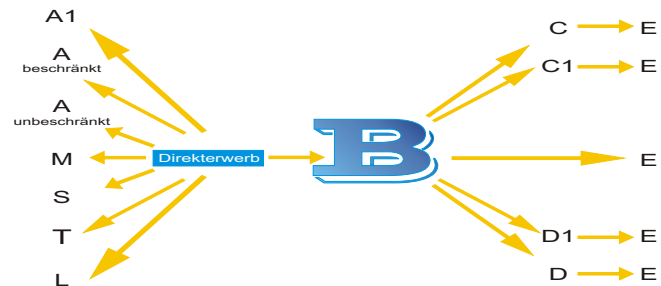
3

Auszug einiger Besitzstandsregelungen

Klassen alt			Klassen neu
BRD	DDR	DDR	Entsprechend der Anlage 3 zu § 6 Absatz 5 und 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV können bei bestimmten Voraussetzungen auf Antrag auch weitere Führerscheine bestätigt werden.
1	A	1	A, A1, M, S***, L
1a			A, A1, M, S***, L
1b			A1, M, S***, L
	C		B, BE, C1, C1E, C, CE 79, L, S, M und T**
2	CE	5	B, BE, C1, C1E, C, CE, T, S, L, M, A1*
3	B und BE	4	B, BE, C1, C1E, CE 79, M, S, L, A1*, T**
4	M	3 und 2	M, S***, L, A1*
5			S***, L
	T		S***, L

* Auch Klasse A1 (ausgenommen Klasse CE aus der DDR), wenn Klasse 2, 3 oder 4 vor dem 1.4.1980 erteilt wurde.
** Klasse T auf Antrag für Personen die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.
*** Sofern die Klassen 1, 1a, 1b, 4 und 5 vor dem 1.01.89 erteilt wurde
Klasse S ab 1.02.2005

© Juli 2004 / Peter Glowalla / Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.



Neue Klassen

- Mindestalter
- Befristungen

Vorbesitz /Einschlussregelungen/Fahrzeuge

Zu fahren mit Klasse-alt

A 25



Keine Befristung

Kein Vorbesitz

Einschluss: A1 und M

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

1

A 18



Keine Befristung

Kein Vorbesitz

Einschluss: A1 und M

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, beschränkt auf eine Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
Die Beschränkung entfällt zwei Jahre nach Erteilung dieser Fahrerlaubnis.

1a

A1 16



Keine Befristung

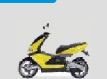
Kein Vorbesitz

Einschluss: M

Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder) und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von:
a) 80 km/h für 16 - 17jährige und
b) unbegrenzt ab 18 Jahre.

1b

M 16



Keine Befristung

Kein Vorbesitz

Einschluss: Keine

Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 cm³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 cm³).

4

S 16



Keine Befristung

Kein Vorbesitz

Einschluss: Keine

Dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften: Hubraum nicht mehr als 50cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder maximale Nennleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren. Bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

4
sofern vor dem 1.01.89 erteilt.

Klasse S ab 1.02.2005

© Juli 2004 / Peter Glowalla / Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.